



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, gemäß §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSAG M-V) i. V. m. 28 Abs. 1 Satz 1, 2, 28a i. V. m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz und unter Bezugnahme auf § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)

wegen

der Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Die Einreise in das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist ohne triftigen Grund untersagt. Im Sinne des Satzes 1 sind der Besuch der Zweitwohnung aus nichtberuflichen Gründen sowie tagestouristische Ausflüge explizit keine triftigen Gründe. Für eine Übergangsfrist von 3 Tagen, ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, können Zweitwohnungen aus nichtberuflichen Gründen aufgesucht werden. Tagestouristische Ausflüge sind Unternehmungen von weniger als 24 Stunden.
2. Triftige Gründe sind:
 - a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (z.B. Krankentransport);
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten;
 - c) der Besuch von Hochschule, von Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen;
 - d) die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Angebote der Pflege sowie der Eingliederungshilfe durch die Berechtigten sowie der Besuch der in diesen Einrichtungen und Angeboten lebenden Menschen;
 - e) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen (z.B. Autoreparatur) im Landkreis;
 - f) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;

- g) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;
 - h) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer (insbesondere auch der Besuch in einem Abstrich- oder Impfzentrum) sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
 - i) der Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender, Eheschließungen und Beerdigungen, sowie die Teilnahme an Zusammenkünften von Religionsgemeinschaften;
 - j) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;
 - k) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtags, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
 - l) unaufschiebbare gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien, auch unaufschiebbare Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen;
 - m) die unaufschiebbare Inanspruchnahme von Sozial- oder Gesundheitsberatung;
 - n) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen;
 - o) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung.
 - p) Auf Antrag können im Einzelfall weitere Gründe als triftig anerkannt werden.
3. Als weitergehende Maßnahme werden Testerfordernisse für alle Kosmetik- und Nagelstudios, nicht medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Fußpflege sowie Barbieri/Friseure, gemäß § 13 Abs. 5 Satz 7 Corona LVO M-V, in der Fassung vom 1. April 2021, angeordnet.
 4. Die Ausreise aus dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald, mit denen das **Aufsuchen von Einrichtungen im Sinne der Nr. 3 beabsichtigt ist**, ist untersagt.
 5. Im Falle einer Kontrolle auf Umsetzung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung durch die zum Vollzug dieser Allgemeinverfügung betrauten Stellen, sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann

insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.04.2021 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung bleibt in Kraft, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens 10 aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist. Diese Allgemeinverfügung ist vorerst befristet bis zum Ablauf des 18.04.2021.
8. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
9. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Das aktuelle Infektionsgeschehen stellt sich derzeit so dar, dass nicht nur in den anderen Bundesländern in der Bundesrepublik Deutschland die Infektionszahlen steigen, sondern ebenfalls in Mecklenburg-Vorpommern, mithin auch im Landkreis Vorpommern-Greifswald. So ist spätestens seit November 2020 wieder ein Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung hat der Landkreis 8.018 kumulierte Fälle seit März 2020 sowie 212 Todesfälle zu verzeichnen. Der Wert der 7-Tage-Inzidenz lag am 13.04.2021 bei 169,8 Fälle je 100.000 Einwohner. Eine weitere Zunahme der Belastung des Gesundheitssystems – auch im Landkreis Vorpommern-Greifswald – sowie einer nicht hinnehmbaren hohen Anzahl von Todesfällen sind die Folge.

Ziel der von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen ist es, die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren, dass es in den zuständigen Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig zu identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut (RKI) führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Weiterhin schätzt das RKI in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit-2019

(COVID-19) aktuell die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (s. Täglicher Bericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 11.04.2021 s. URL: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/ Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html), abgerufen am 12.04.2021.)

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verfolgen ebenfalls die von Bund und Ländern formulierten Ziele sowie die Vermeidung der weiteren ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV 2-Virus und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist zuständig für die angeordneten Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde, das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Zudem ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß § 13 Corona-LVO M-V als zuständige Behörde berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V.

Wird im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Zahl der 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage gem. § 14 Abs. 4 Corona-LVO M-V, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, haben die zuständigen Behörden unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (§ 13 Abs. 4 Corona-LVO M-V).

Das vorliegend zu verzeichnende Infektionsgeschehen im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald stellt sich diffus dar. Das Infektionsgeschehen ist diffus, sofern 50 % der Ansteckungen nicht nachverfolgt werden können. In der 14. Kalenderwoche konnte lediglich in 32,84% aller Infektionen der Expositionsort festgestellt werden. Das bedeutet, dass über 50% die Infektionen derzeit nicht nachverfolgt werden können.

Zudem definiert die Corona-LVO M-V das Infektionsgeschehen laut Corona-LVO M-V als diffus, sofern es nicht lokal begrenzt ist. Das Infektionsgeschehen ist flächendeckend. Es gibt derzeit keine Gemeinde, die einen Inzidenzwert von unter 50 hat. Eine konkrete regionale oder lokale Häufung der absoluten Infektionszahlen kann nicht festgestellt werden. Lediglich ca. 8 % der Fälle verteilen sich auf Einrichtungen, wie Kita, Schule, Alten- und Pflegeheime, Kliniken und Unternehmen. Bedingt durch den Charakter als Populationszentrum treten in den Grund und Mittelzentren zwar absolut mehr registrierte Infektionsfälle auf, jedoch sind auch in den regionalen Siedlungsstrukturen eine Vielzahl von Infektionen festzustellen. Diese Infektionen sind nicht lokal eingrenzt, sondern scheinbar zufällig über das gesamte Kreisgebiet verteilt. Die Ansteckung erfolgt vor allem im privaten Bereich.

Der Anteil der Infektionen mit einer der Mutationsvarianten beträgt in der Meldewoche 14/2021 insgesamt 49% aller Infektionen im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Weiterhin mussten in Meldewoche 14/2021 insgesamt 20 Patienten hospitalisiert werden. In den Krankenhäusern und Kliniken des Landkreises müssen mit Stand des 12.04.2021 insgesamt 71 Patienten behandelt werden.

Mit den angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sollen die o. g. formulierten Ziele erreicht werden. Zudem kommt der Landkreis Vorpommern-Greifswald der o. g. fachaufsichtlichen Weisung nach.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind in den vergangenen Wochen und Monaten wiederholt hohe Neuinfektionszahlen registriert worden. So lag der Inzidenzwert von Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit dem 18.11.2020 täglich über 50 und seit dem 11.04.2021 täglich über 150 (URL: abgerufen am 13.04.2021, unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Daten.html;jsessionid=46025A16D4469F7A3888279BEDFED658.internet072?nn=2386228). Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist momentan nicht möglich, die dynamische Entwicklung lässt aktuell erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz kurzfristig nicht unter 150 fallen wird.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald waren in den vergangenen 3 Tagen folgende Zahlen von über 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner zu verzeichnen:

- 11.04.2021: 160,00
- 12.04.2021: 162,00
- 13.04.2021: 169,80

Die angeordneten Einreise- und Ausreisebeschränkungen sind geeignet die Ziele der Reduzierung der Neuinfektionen und die Aufrechterhaltung des sowohl des regionalen als auch des überregionalen Gesundheitssystems zu erreichen. Die Erforderlichkeit der Einreise- und Ausreisebeschränkungen ist ebenfalls zu bejahen. Ein milderer gleich geeignetes Mittel zur Erreichung des Zieles ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung von Maßnahmen, welche den Bewegungsradius einschränken ist nicht erforderlich. Zwar würde es sich bei der Anordnung dieser Maßnahmen um ein gleich geeignetes aber nicht milderer Mittel handeln. Die Verfügung von Einschränkungen des Bewegungsradius wäre eine eingriffsintensivere Maßnahme, da tiefer in die grundrechtlich geschützten Sphären der Bürger eingegriffen werden würde. Insbesondere, da touristische Hotspots im Kreisgebiet vor allem natürliche Gegebenheiten, wie insbesondere kilometerweite Strände und weite Naturräume, sind. Das Verbot diese Räume zu betreten würde zu einer Konzentration der Erholungssuchenden in

den Bevölkerungszentren führen, sodass bereits die Geeignetheit der Maßnahme zu verneinen wäre. Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen.

Die Maßnahmen sind befristet. Eine starre termingebundene Befristung scheidet aus. Zudem bleibt unter Berücksichtigung i. S. d. § 28a Abs. 5 IFSG sowie der kontinuierlichen Bewertung der Infektionslage im Landkreis die vorliegende Allgemeinverfügung bis 18.04.2021 in Kraft. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung kann verlängert werden. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt entwickelte sich das Infektionsgeschehen dynamisch. Es ist nicht abzusehen, dass das Infektionsgeschehen diese unvorhergesehene Dynamik einbüßen wird. Aus diesem Grund ist es notwendig einen anderen Anknüpfungspunkt für eine verlässliche und evidenzbasierte Befristung der Maßnahmen zu finden. Das heißt, die getroffenen Maßnahmen können vor Ablauf des Außerkrafttretens der Allgemeinverfügung aufgehoben bzw. widerrufen werden, wenn der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

Einen Ansatzpunkt zur Beurteilung des aktuellen Infektionsgeschehens liefert der Inzidenzwert ermittelt auf 7-Tage/100.000 Einwohner. Da dieser Wert deutschlandweit zu Grunde gelegt wird, ist ein überregionaler Vergleich des Infektionsgeschehens möglich, sodass die Schwere und Dynamik vor Ort ermittelt werden kann.

Sofern der beschriebene Inzidenzwert länger als 10 Tage unter die Grenze von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner gesunken ist, kann davon ausgegangen werden, dass das regionale Infektionsgeschehen sich vorübergehend beruhigt hat. Ein Eingriff in Art. 11 GG (Freizügigkeit) der angeordneten Maßnahme ist für Eigentümer einer Zweit- oder Nebenwohnung zu bejahen, jedoch ist dieser Eingriff gerechtfertigt.

Auf Grund des diffusen Infektionsgeschehens ist der Kontaktreduzierung ein großer Stellenwert beizumessen. Die Einreise, auch und gerade in Zweitwohnung, zu touristischen Zwecken ist grundsätzlich zu untersagen, da damit von außen weitere Infektionen in das Kreisgebiet getragen werden könnten, vgl. Verwaltungsgericht Greifswald, Beschluss v. 18.02.2021, AZ.: 4 B 283/21 HGW. Einreisende selbst können als, auch asymptomatische Erkrankte, SARS-CoV-2 Viren in das Kreisgebiet eintragen. Aber auch nicht infizierte Einreisende könnten sich vor Ort infizieren und damit zu potentiellen Überträgern des Virus werden.

Zweitwohnungsinhabern ist die Möglichkeit eröffnet innerhalb von 3 Tagen, auch aus nichtberuflichen Gründen ihre Zweitwohnung zu besuchen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird damit Rechnung getragen.

Ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ist zu bejahen, jedoch ebenfalls gerechtfertigt. Die individuellen Interessen an einer freien Einreise in den Landkreis Vorpommern-Greifswald müssen hinter den öffentlichen Interessen an dem Schutz der Funktionsfähigkeit des regionalen Gesundheitssystems und der Reduzierung von Neuinfektionen zurückstehen.

Das Verbot der Einreise gilt nicht unbeschränkt. Die in den Ausnahmetatbeständen a) bis p) normierten triftigen Gründe erlauben es, Betroffenen in einem ausreichenden Maße auf gesundheitliche, gesetzliche, vertragliche und in begrenztem Maße auch auf soziale Erfordernisse des Alltages zu reagieren.

Das Verbot der Ausreise aus dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist unter den gleichen Prämissen zu betrachten und daher ebenfalls als verhältnismäßig anzusehen. Zudem

dient die Maßnahme der Eindämmung des Infektionsgeschehen, d. h. die Begrenzung der Neuinfektionen auf das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Denn so kann der Ausbreitung evtl. Neuinfektionen sowie der SARS-CoV-2-Mutationsvarianten von z. B. asymptomatisch infizierten Personen entgegengetreten werden. Somit dient die Maßnahme nicht nur dem Ziel der der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2, sondern auch dem Schutz vor Überlastung der Gesundheitssysteme im Landkreis Vorpommern-Greifswald und anderen Gebietskörperschaften.

Die angeordnete Maßnahme in Ziffer 4 ist ebenfalls erforderlich. Denn das flächendeckende Testen von Personen auf das SARS-CoV-2-Virus ist eines der operativen Ziele um das Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland und somit auch im Landkreis Vorpommern-Greifswald einzudämmen. Durch das Testen werden sowohl symptomatisch als auch asymptomatisch infizierte Personen identifiziert. Dies trägt dazu bei, Infektionsketten zu unterbrechen, um so die strategische Kennzahl von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen zu senken. Ein milderer Mittel als dass in Ziffer 4 gewählte, ist für die Betriebe und Einrichtungen, gemäß § 13 Abs. 5 Satz 6 Corona LVO MV, nicht ersichtlich. Eine Schließung dieser Einrichtungen und Betriebe würde eine Verschlechterung deren wirtschaftlicher Lage bedeuten. Der aktuell eingeschränkte Konsum angebotener Güter und Dienstleistungen würde durch eine Schließung weiter reduziert werden, sodass weitere negative Auswirkungen nicht nur auf den Wirtschaftsmärkten zu befürchten sind, sondern auch auf anderen Märkten wie z. B. dem Arbeitsmarkt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Insbesondere unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens bezogen auf die Virusvariante B.1.1.7, welche bereits in den norddeutschen Bundesländern festgestellt wurde, ist es notwendig Maßnahmen zu ergreifen, welche die Einreise von potentiellen Trägern der Virusvariante B.1.1.7 unterbinden. Bei dieser Virusvariante ist eine erhöhte Infektiosität und Mortalität nicht auszuschließen. Auch wurde aktuell festgestellt, dass Infektionen mit der Virus-Variante B.1.1.7 trotz vorangehender Impfung möglich sind. Folglich ist, um eine Überlastung der regionalen Gesundheitssysteme zu vermeiden, die Einreise von Auswärtigen und die Ausreise von im Landkreis Vorpommern-Greifswald lebenden Personen zu untersagen. Die regionalen Gesundheitssysteme bieten eine Kapazität für die Bevölkerung der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte.

Eine ungeplante Behandlung von Patienten von außerhalb des Landkreises könnte das regionale Gesundheitssystem überfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Greifswald, 13.04.2021



